



RECHTSPRECHUNGSREPORT ALTLASTENMANAGEMENT

Sehr geehrte Altlasteninteressierte,

im Folgenden möchten wir Sie wie gewohnt über die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Altlastenmanagement informieren. Besonders hinweisen möchten wir Sie auf das Urteil des VG Aachen zu der rechtlichen Bedeutung der LAWA-Geringfügigkeitsschwellen bei Geländeauffüllungen und auf die Entscheidung des VG Düsseldorf zur behördlichen Ermessensausübung im Rahmen der Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans. Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen des Reports.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|----------------|
| 1. VGH Mannheim, Beschluss vom 25.05.2016 – 10 S 236/16 | Seite 2 |
| Beseitigung einer illegalen Ablagerung von Bauaushub | |
| 2. VGH Mannheim, Beschluss vom 21.03.2016 – 10 S 1901/15 | Seite 3 |
| Zu behördlichen Prognosespielräumen bei Sicherungsanordnungen nach §§ 4 Abs. 3 S. 1, 2, 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG | |
| 3. VG Würzburg, Urteil vom 16.02.2016 – W 4 K 15.487 | Seite 4 |
| Zur Störerauswahl bei unklarer Gesamtrechtsnachfolge sowie zur fehlenden Kostenbegrenzung bei behördlicher Heranziehung öffentlich-rechtlicher Körperschaften | |
| 4. VG Aachen, Urteil vom 22.01.2016 – 7 K 2657/13 | Seite 5 |
| Zur Bedeutung des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellen bei Auffüllungen in der ungesättigten Bodenzone | |
| 5. VG Würzburg, Urteil vom 12.01.2016 – 4 W K 15.560 | Seite 6 |
| Zur Begleitung und Überwachung des Vollzugs eines Sanierungsplans durch einen Sachverständigen | |
| 6. OLG Köln, Urteil vom 22.12.2015 – 25 U 16/15 | Seite 7 |
| Zur Verkehrssicherungspflicht des Betreibers einer Bauschuttrecyclinganlage im Hinblick auf die Ermittlung von Sprengkörpern im Bauschutt | |
| 7. VG Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2015 – 17 K 3328/14 | Seite 7 |
| Zur Ermessensausübung der zuständigen (Bodenschutz-)Behörde bei Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 S. 1 BBodSchG | |

8. VG Hamburg, Urteil vom 25.11.2015 – 17 K 687/15	Seite 8
Zur den Anforderungen an Anhaltspunkten, die eine orientierende Untersuchung auslösen können	
9. VG Bremen, Urteil vom 12.11.2015 – 5 K 49/14	Seite 9
Zur Störeeigenschaft eines Erbbauberechtigten	
10. VGH München, Beschluss vom 29.10.2015 – 22 ZB 15.1770	Seite 10
Zur Bestimmung des Verursachers bei einer Mehrzahl von (Anlagen-)Betreibern	
11. KG, Teilurteil vom 27.08.2015 – 2 U 57/09	Seite 11
„Wissenszusammenrechnung“ innerhalb eines Unternehmens bzgl. Kenntnis von konkretem Altlastenverdacht im Rahmen deliktischer Haftung	
12. OLG Koblenz, Urteil vom 20.08.2015 – 2 U 678/14	Seite 12
Zur zivilrechtlichen Haftung eines Bodengutachters	
13. VGH Mannheim, Beschlüsse vom 11.08.2015 – 10 S 1131/15 sowie 10 S 980/15	Seite 12
Zur Bestimmung des Verursachers im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG bei zunächst unklarem Kausalzusammenhang	
14. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.07.2015 – 7 LA 22/13	Seite 14
Zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung zur Begrenzung der Haftung des Zustandsstörers für Altlasten auf Bergwerksbetreiber oder deren Rechtsnachfolger	

1. VGH Mannheim, Beschluss vom 25.05.2016 – 10 S 236/16 **Beseitigung einer illegalen Ablagerung von Bauaushub**

Der Antragsteller setzt sich gegen eine für sofort vollziehbar erklärte abfallrechtliche Anordnung zur Beseitigung von Bodenaushub zur Wehr. Er hatte aus Ton und Tonsteinen bestehendes Aushubmaterial, das aus der Baugrube seines eigenen Bauvorhabens stammt, auf zwei in seinem Eigentum stehende Grundstücke verbracht und abgelagert. Er trägt zur Begründung seiner Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung vor, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass eine Geländemodellierung als ordnungsgemäße Abfallverwertungshandlung zu landwirtschaftlichen Zwecken vorliegt, welche zudem die Erosionsgefahr der fraglichen Grundstücke verringere. Der VGH folgt dieser Auffassung nicht und weist die Beschwerde zurück.

Der Antragsteller verkennt, so der VGH, die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Verwertungshandlung. Danach erfüllt nicht jedwede Ressourcensubstitution den Verwertungs begriff. Eine Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 23 KrWG liegt vielmehr vor, wenn der in Rede stehende Abfall im Sinne der Schonung von Ressourcen andere Materialien ersetzt, die nicht Abfall sind, weswegen es nicht genügt, dass überhaupt ein Nutzen aus dem Abfall gezogen wird. Deshalb ist die Ablagerung

von Abfällen im Rechtssinne „Abfallbeseitigung“ und nicht „Abfallverwertung“, wenn die betreffenden Abfälle weder Rohstoffe ersetzen noch auf Grund ihrer stofflichen Eigenschaften einen bestimmten abfallrechtlichen Nutzen erfüllen.

**2. VGH Mannheim, Beschluss vom 21.03.2016 – 10 S 1901/15
Zu behördlichen Prognosespielräumen bei Sicherungsanordnungen nach §§ 4 Abs. 3 S. 1, 2, 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG**

Die Antragstellerin betreibt eine Bike-Cross-Anlage, die auf einer ehemaligen Halde errichtet wurde und aus der Auswaschungen von Schadstoffen in das Grundwasser drohen. Sie begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Sicherungsanordnung. Darin hatte der Antragsgegner angeordnet, die Anlage rückzubauen und die Fläche zu verfüllen sowie vorab einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen und wegen des Vorkommens diverser Eidechsenarten und Schlingnattern ein Artenschutzgutachten vorzulegen. Die Antragstellerin wehrt sich hiergegen mit der Begründung, die Tauglichkeit eines Rückbaus mit Flächenverfüllung zum Grundwasserschutz sei nicht sicher und die Standsicherheit sowie der Artenschutz seien als vorbereitende Maßnahmen nicht von ihr zu prüfen.

Das Gericht lehnt den Antrag ab und führt aus, dass bei einem dringenden bodenschutzrechtlichen Sanierungserfordernis eine schnelle und wirksame Gefahrenabwehr anzustreben ist. Wird in einem solchen Fall eine Gefahrenabwehrmaßnahme angeordnet, so kommt es für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit maßgeblich darauf an, ob die mit der Gefahrenabwehr betraute Behörde prognostisch im Zeitpunkt ihres Handelns vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass durch die festgelegte Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Gefahrenabwehr geleistet werden kann. Dabei kann eine Sicherungsmaßnahme auch dann zu den „notwendigen Maßnahmen“ im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG zählen, wenn im Zeitpunkt der Anordnung noch nicht mit letzter Gewissheit feststeht, ob sie ein taugliches und zumutbares Mittel ist, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Stellt dabei die Anordnung eines Rückbaus mit Verfüllung eine geeignete und zumutbare Maßnahme dar, so kann laut Gericht auch verlangt werden, vorab einen Standsicherheitsnachweis vorzulegen, weil sich dessen Zweck darin erschöpft, eine ordnungsgemäße Umsetzung der eigentlichen Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen. Zudem kommt Anordnungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG bei nicht UVP-pflichtigen Altlastensanierungen eine Konzentrationswirkung dergestalt zu, dass die zur Entscheidung berufene Bodenschutzbehörde im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Behörden die jeweilige Rechtsprüfung - auch im Hinblick auf die Anordnung artenschutzrechtlicher Maßnahmen - übernimmt.

**3. VG Würzburg, Urteil vom 16.02.2016 – W 4 K 15.487
Zur Störerauswahl bei unklarer Gesamtrechtsnachfolge sowie zur fehlenden Kostenbegrenzung
bei behördlicher Heranziehung öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Die Klägerin, eine Stadt, war vom Beklagten, einem Landkreis, zur Sanierung eines in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücks verpflichtet worden. Dieses Grundstück hatte sie in den 1970er Jahren an die Bundesrepublik Deutschland zur militärischen Nutzung verpachtet. In dem Vertrag war geregelt, dass das Grundstück auch an Dritte weitergegeben werden dürfe. Auf diesem Wege war es von der Bundesrepublik Deutschland den US-Streitkräften überlassen worden, die dort eine Tankanlage betrieben, woraus sich die spätere schädliche Bodenveränderung ergab. Die Klägerin argumentiert gegen ihre Heranziehung, dass vorrangig der Verursacher zu wählen ist, in diesem Fall die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtrechtsnachfolgerin der US-Streitkräfte nach dem NATO-Truppenstatut. Im Übrigen behauptet sie, durch die Sanierungsanordnung unverhältnismäßig belastet zu sein, weil die Sanierungskosten den Grundstückswert übersteigen.

Das Gericht weist die Klage ab und bestätigt die ständige Rechtsprechung, dass auf der Ebene der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit der leitende Gesichtspunkt der Behörde die Effektivität der Gefahrenabwehr ist. Für die behördliche Störerauswahl ist grundsätzlich von der Gleichrangigkeit der im Gesetz bezeichneten Verantwortlichen auszugehen, da - so das Gericht - § 4 Abs. 3 BBodSchG keine Rangfolge für die Inanspruchnahme von Verantwortlichen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorgibt. Insbesondere besteht, nach Ansicht des Gerichts, in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass keine Handlungsmaxime des Inhalts existiert, dass der Handlungsstörer regelmäßig vor dem Zustandsstörer in Anspruch zu nehmen ist. Im Übrigen ist die Ausübung des Auswahlermessens auch darum fehlerfrei, weil die Verursacherstellung der Bundesrepublik Deutschland nicht feststeht. Hierzu sind vorab schwierige Fragen zur Gesamtrechtsnachfolge nach dem NATO-Truppenstatut zu prüfen, die von einer Bodenschutzbehörde in einer Gefahrensituation nicht beantwortet werden müssen. Das Gericht vermag zudem einen Gesamtrechtsnachfolge-Tatbestand weder im NATO-Truppenstatut noch in den entsprechenden Zusatzvereinbarungen zu erkennen.

Soweit der Bescheid der Klägerin Maßnahmen auferlegt, deren Kosten den Verkehrswert des Grundstücks (nach erfolgreicher Sanierung) überschreiten, führt dies nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme. Die Klägerin kann sich, so das Gericht, als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zur Beschränkung der Verantwortlichkeit auf den Verkehrswert nach erfolgreicher Sanierung berufen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Beschränkung allein aus der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG abgeleitet. Weil die

klagende Stadt als öffentlich-rechtliche Körperschaft jedoch nicht in den persönlichen Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fällt, ist das Ausmaß ihrer Verantwortlichkeit nicht durch den Verkehrswert des Grundstücks beschränkt.

***Anmerkung:** Die Ansicht des Gerichts, die klagende Stadt könne sich als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts nicht auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Zustandsstörers berufen, steht - zumindest teilweise - im Widerspruch zu der ebenfalls erstinstanzlichen Entscheidung des VG Darmstadt vom 30.10.2013 – 6 K 1717/11.DA (vgl. Rechtsprechungsreport 2/2014, S. 7 f.). Das VG Darmstadt war grundsätzlich davon ausgegangen, dass die dort klagende Stadt sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berufen kann, da dieser im Rechtsstaatsprinzip wurzelt, soweit die Rechtsordnung ihr in Art. 28 Abs. 2 GG in Form des kommunalen Selbstverwaltungsrechts eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition gewährt.*

4. VG Aachen, Urteil vom 22.01.2016 – 7 K 2657/13 Zur Bedeutung des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellen bei Auffüllungen in der ungesättigten Bodenzone

Die Klägerin betreibt in ehemaligen Poldern eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies, die sie im Rahmen der Stilllegung mit Bodenaushub verfüllen möchte. Sie klagt auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich bestimmter stofflicher Vorgaben an den Bodenaushub zur Verfüllung des Geländes in der ungesättigten Bodenzone. Die zuständige Behörde hatte das ihr zustehende Ermessen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ohne detaillierte Einzelfallbegründung dahingehend ausgeübt, Eluat-Zuordnungswerte für das Bodenmaterial festzusetzen, die sich an dem Geringfügigkeitsschwellenkonzept der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aus dem Jahr 2004 orientieren. Die Behörde ordnete zudem die Einhaltung der Werte am Verfüllkörper selbst an, nicht aber im Übergangsbereich zwischen der ungesättigten und der gesättigten Bodenzone.

Das Gericht gibt der Klage im Ergebnis statt und verpflichtet die Behörde zur neuen und ermessensfehlerfreien Entscheidung. Es führt zunächst aus, dass es sich bei der behördlichen Festlegung von Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG um Inhaltsbestimmungen der Erlaubnis, nicht aber um bloße Nebenbestimmungen handelt. Das ihr insoweit zustehende Ermessen hat die Behörde fehlerhaft ausgeübt. Die Anordnung der im Streit stehenden Eluat-Zuordnungswerte findet in § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG keine hinreichende Rechtsgrundlage. Insbesondere ist die Erforderlichkeit der Eluat-Zuordnungswerte seitens der Behörde nicht hinreichend belegt, weswegen ihre Anordnung unverhältnismäßig ist.

Das Geringfügigkeitsschwellenkonzept der LAWA bildet nach Auffassung des Gerichts keine tragfähige Grundlage für die Festsetzung der stofflichen Vorgabe an das aufzufüllende Bodenmaterial. Zum

einen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte in der Fachwelt nach wie vor umstritten sind, was auch durch das „aktuelle“ Gesetzgebungsverfahren zur Mantel-Verordnung bestätigt wird. Zum anderen fehlt es an einer hinreichenden Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Rechtsregimen, denen das Sickerwasser einerseits und das Grundwasser andererseits unterliegen, und an den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Denn mit der Errichtung eines eigenständigen gesetzlichen Schutzregimes für den Boden wird das im Untergrund versickernde Wasser dem Regelungsbereich des WHG entzogen und ist Gegenstand des BBodSchG und der BBodSchV. Sickerwasser als Wasser in der ungesättigten Zone des Bodens, das sich unter dem Einfluss der Schwerkraft bewegt, ist kein Grundwasser. Damit aber gelten für das Sickerwasser die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser gemäß BBodSchV bzw. nachrangig die als in der Rechtsprechung als antizipiertes generelles Sachverständigengutachten anerkannten „Technischen Regeln für die Verwendung von Bodenmaterial der LAGA-Mitteilung 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“). Demgegenüber sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser entwickelt worden und darum zur Bestimmung von Zuordnungswerten für das Eluat von Verfüllungsmaterial ungeeignet. Die Sickerwasserprognose nach § 2 Nr. 5 BBodSchV setzt schließlich beim Übergangsbereich zwischen der ungesättigten und grundwassergesättigten Bodenzone an, weswegen die hiervon abweichende behördliche Anordnung der Einhaltung der Eluat-Zuordnungswerte am Verfüllkörper einer weitergehenden Rechtfertigung bedarf.

5. VG Würzburg, Urteil vom 12.01.2016 – 4 W K 15.560 Zur Begleitung und Überwachung des Vollzugs eines Sanierungsplans durch einen Sachverständigen

Das Gericht bestätigt in seiner Entscheidung zunächst die Anwendbarkeit des Bodenschutzrechts auf Fälle, in denen durch schädliche Bodenveränderungen Grundwasserkontaminationen verursacht wurden. Das Bodenschutzrecht ist dann - so das Gericht - gegenüber dem Wasserrecht vorrangig.

Im Übrigen stellt das Gericht klar, dass die behördliche Anordnung zur Einsetzung eines Sachverständigen zur Begleitung und Überwachung des Vollzugs eines Sanierungsplans ihre Rechtsgrundlage in §§ 10 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG als Teil eines Bündels von Sanierungsmaßnahmen findet und nicht in § 15 Abs. 2 S. 2 BBodSchG als bloße Ergänzung der Eigenüberwachung. Denn die getroffene Anordnung begleitet die erforderlichen Grundwassersanierungsmaßnahmen unmittelbar und soll deren Erfolg durch sachverständige Betreuung und Dokumentation sicherstellen und nachweisen. Eigenkontrollmaßnahmen sind hingegen Maßnahmen, die die Behörde von ihrer Überwachungspflicht

nach § 15 Abs. 1 BBodSchG entlasten sollen. Im hier zu beurteilenden Fall soll jedoch, so das Gericht, gerade der Erfolg der durch die Klägerin vorzunehmenden Sanierungsmaßnahme fachlich abgesichert werden. Der Rückgriff auf die bodenschutzrechtliche Generalklausel nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG wird auch nicht durch die §§ 11 bis 16 BBodSchG gesperrt, denn diese Vorschriften sind nur für die dort geregelten einzelnen Sanierungsmaßnahmen abschließend.

**6. OLG Köln, Urteil vom 22.12.2015 – 25 U 16/15
Zur Verkehrssicherungspflicht des Betreibers einer Bauschuttrecyclinganlage im Hinblick auf die Ermittlung von Sprengkörpern im Bauschutt**

Das Gericht bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung, äußert sich aber grundsätzlich anders zur Reichweite der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers einer Bauschuttrecyclinganlage im Hinblick auf die Ermittlung von Sprengkörpern im Bauschutt. Insoweit hatte das LG Bonn unter Berufung auf die Unfallverhütungsvorschrift Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott (BGV D23) eine Verkehrssicherungspflicht dahingehend angenommen, dass jedenfalls Sichtkontrollen durchgeführt werden müssen, vgl. hierzu unseren Rechtsprechungsreport Altlastenmanagement, Ausgabe 2/2015, S. 9 f.

Dem widerspricht das OLG Köln. Die BGV D23 ist nicht anwendbar, weil sie nicht für Bauschutt, sondern nur für Metallschrott gilt. Auch sonst besteht keine Verkehrssicherungspflicht, Bauschutt nach Kampfmitteln zu untersuchen, da dieser bereits schweren Erschütterungen ausgesetzt war und darum mit ganz oder teilweise einbetonierten Kampfmitteln nicht gerechnet werden muss.

**7. VG Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2015 – 17 K 3328/14
Zur Ermessensausübung der zuständigen (Bodenschutz-)Behörde bei Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 S. 1 BBodSchG**

Die Klägerin begehrt die gerichtliche Feststellung, dass die vollständige Verbindlicherklärung eines von ihr vorgelegten Sanierungsplans zu erteilen gewesen wäre. Sie betreibt eine Düngemittelfabrik mit Lagerhallen. Bei einem Brand war eine dieser Lagerhallen zerstört worden. Durch das Löschwasser war Dünger in den Boden eingetragen und eine schädliche Bodenveränderung bewirkt worden, die eine Sanierung erforderlich machte. Im Zuge der Verbindlicherklärung des Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 S. 1 BBodSchG klammerte die Bodenschutzbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zum Wiedereinbau recycelten Bauschutts der abgebrannten Halle aus der Verbindlicherklärung aus, nachdem die wasserrechtlich zuständige Behörde unter Bezugnahme auf die IZÜV die Erteilung ihres Einvernehmens verweigert hatte.

Das Gericht weist die Klage ab. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodschG kann die zuständige Behörde den Sanierungsplan auch unter Abänderung oder mit Nebenbestimmungen für verbindlich erklären. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, hat der jeweilige sanierungsverpflichtete Antragsteller nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Antrag auf Verbindlicherklärung des vorgelegten Sanierungsplanes. Ein Anspruch auf unveränderte und vollständige Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes besteht demgemäß nur, sofern eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist.

Die Bodenschutzbehörde hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt und zu Recht aus der Verbindlicherklärung des Sanierungsplans die wasserrechtliche Erlaubnis zum Wiedereinbau recycelten Bauschutts der abgebrannten Halle ausgeklammert. Ausreichend ist insoweit bereits, dass die wasserrechtlich zuständige Behörde die Erteilung ihres Einvernehmens nach § 13 Abs. 6 S. 2 BBodSchG verweigert hatte. Mangels Ersetzungsbefugnis der Bodenschutzbehörde bezüglich des nicht erteilten Einvernehmens der Fachbehörde durfte das fehlende Einvernehmen nicht ignoriert werden, denn die Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans ohne das Einvernehmen der für eine bestimmte Erlaubnis zuständigen Fachbehörde wäre – ungeachtet der Motive für die Verweigerung des Einvernehmens – ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Auf die im konkreten Fall streitige Anwendbarkeit der IZÜV kommt es nach alledem nicht mehr an.

***Anmerkung:** Die in der juristischen Literatur umstrittene Frage, ob der Verbindlicherklärung gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG eine Konzentrationswirkung dergestalt zukommt, dass sie das Verfahren der jeweils eingeschlossenen Genehmigungen ersetzt, mithin die formellen Verfahrensvorschriften bezüglich der eingeschlossenen Genehmigungen verdrängt werden und von vorneherein nicht anwendbar sind oder ob § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG nur eine Wirkung dergestalt normiert, dass es lediglich zu einer Bündelung der Zuständigkeiten bei der Bodenschutzbehörde für den Erlass der eingeschlossenen Genehmigungen kommt, die formellen Verfahrensvorschriften anderer Gesetze indes eingehalten werden müssen, lässt das Gericht ausdrücklich offen.*

8. VG Hamburg, Urteil vom 25.11.2015 – 17 K 687/15 Zu den Anforderungen an Anhaltspunkte, die eine Orientierende Untersuchung auslösen können

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Gewerbeimmobilie, in der vor Jahrzehnten auch eine chemische Reinigung betrieben worden war. Sie weigert sich, der Beklagten freiwillig Zugang zu dem Gebäude

und Probennahmen zu ermöglichen, um dem – allein – vornutzungsbedingten Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung im Rahmen einer orientierenden Untersuchung nachzugehen und wehrt sich gegen eine entsprechende Duldungsanordnung.

Das Gericht weist die Klage ab. Rechtsgrundlage der Duldungsanordnung ist § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG. Die von der zuständigen Behörde zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen schließen die Anordnung gegenüber Grundstückseigentümern ein, orientierende Untersuchungen zu dulden. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG soll die zuständige Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen, wenn ihr Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Die Vorschrift verpflichtet und ermächtigt die zuständige Behörde im Zusammenspiel mit der BBodSchV dazu, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Anhaltspunkte im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BBodSchV sind gegeben, wenn eine – auch nur geringe – Tatsachenbasis vorhanden ist, die zu dem Schluss berechtigt, dass das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung nicht ganz unwahrscheinlich ist. Es bedarf also nicht zwangsläufig konkreter Anhaltspunkte, sondern lediglich tatsächlicher Indizien. Die Grenze zu einer unzulässigen Untersuchungsmaßnahme wird, so das Gericht, nur bei einer „Vorsorge ins Blaue“ überschritten, also dann, wenn keinerlei Tatsachen oder wissenschaftlich abgesicherte Wahrscheinlichkeitsurteile vorliegen.

9. VG Bremen, Urteil vom 12.11.2015 – 5 K 49/14 Zur Störereigenschaft eines Erbbauberechtigten

Das Gericht geht im Rahmen einer Anordnung zur Durchführung einer Detailuntersuchung unter dem Gesichtspunkt der eigentümergeichen Stellung von der Störereigenschaft eines Erbbauberechtigten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG analog aus.

Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG auf den Erbbauberechtigten – eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage – liegen vor. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der Abfassung der Norm den Erbbauberechtigten nicht bedacht hat. Insbesondere enthält die Gesetzesbegründung keine entsprechenden Hinweise, vgl. BT-Drs. 13/7891 vom 10.06.1997. Ferner ist die Interessenlage des Erbbauberechtigten in Bezug auf eine bodenschutzrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen des Grundstückseigentümers vergleichbar. Dies folgt, so das Gericht, daraus, dass das Erbbaurecht als grundstücksgleiches Recht dem Erbbauberechtigten öffentlich-rechtliche Abwehrrechte wie einem Eigentümer vermittelt und zudem durch § 11 Abs. 1 S. 1 ErbbauRG dem zivilrechtlichen Eigentumsrecht weitestgehend gleichgestellt ist, sodass

die Zustandshaftung die Kehrseite dieser umfassenden Berechtigung darstellt. Daneben kann der Erbbauberechtigte im konkreten Fall auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt herangezogen werden.

10. VGH München, Beschluss vom 29.10.2015 – 22 ZB 15.1770 Zur Bestimmung des Verursachers bei einer Mehrzahl von (Anlagen-)Betreibern

Die Klägerin wehrt sich gegen ihre Einstufung als Verursacherin im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG sowie gegen ihre vorrangige Heranziehung nach §§ 10 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG. Sie hatte als Mineralöllieferantin eine Tankstelle beliefert, deren damaliger Eigentümer in dem Vertrag mit der Klägerin als „Tankstellenhalter“ bezeichnet worden war. Inhaberin der in den Jahren 1965 und 1973 erteilten Erlaubnisse für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb einer öffentlichen Tankstelle und unterirdischer Lagertanks war die Klägerin. Die Instandsetzung der Tankanlage oblag nach den vertraglichen Regelungen allein der Klägerin. Die Bodenschutzbehörde hatte gleichermaßen den damaligen Eigentümer als vertraglich festgelegten „Tankstellenhalter“ wie auch die Klägerin als Mineralöllieferantin als Tankstellenbetreiberin angesehen und beide als Verursacher eingestuft. Im Ergebnis wählte sie wegen fortgeschrittener und unabsehbar fortdauernder Krankheit des ehemaligen Eigentümers die Klägerin als bodenschutzrechtlich Verantwortliche aus.

Der Gerichtshof lässt die Berufung nicht zu. Es bestehen keine Bedenken gegen die Einstufung der Klägerin als Verursacherin, zudem wurde das Auswahlermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die Einstufung als Verursacher, so das Gericht, ergibt sich dabei nicht schon allein aus der Qualifizierung als Betreiber; aus der Stellung als Betreiber können sich jedoch Folgerungen für die Verursachereigenschaft ergeben. Verursachend ist, was unmittelbar ursächlich ist oder sonst die Gefahrenschwelle überschreitet. Soweit die Antwort darauf, ob ein bestimmtes Verhalten die Gefahrenschwelle überschreitet, sich nicht ohne weiteres, sozusagen von selbst erschließt, lassen sich anhand gewisser Hilfskriterien immerhin Indizien erarbeiten. Solche können sich beispielsweise aus einer Nähe zu möglichen Gefahren ergeben, vor allem aber aus einem Verstoß gegen spezifische Schutznormen, hier den §§ 19g, 19i und 19k WHG a.F. Vor diesem Hintergrund ist die Klägerin, die nach damaliger Gesetzeslage auch für die Prüfung der Sicherheit der Öltanks verantwortlich war, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Pflichtwidrigkeit Verursacherin. Unschädlich ist, dass sich das Problem der Ursächlichkeitszuordnung im konkreten Fall nicht abschließend auflösen lässt, weil es mit dem ehemaligen Eigentümer als weiterem Tankstellenbetreiber einen weiteren Verursacher gibt. Das Gesetz lässt insoweit eine Verursachermehrheit zu. Die jeweilige Heranziehung erfolgt nach pflichtgemäßer Ausübung des Auswahlermessens.

***Anmerkung:** Können zwei oder mehrere Personen als Mitbetreiber und als Mitverursacher qualifiziert werden, so ist - bei pflichtgemäßer Ausübung des Auswahlermessens – auch die Heranziehung nur eines Verursachers zur Sanierung der gesamten Altlast möglich. Dies unter der Voraussetzung, dass der Verursachungsbeitrag des Herangezogenen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht und aufgrund des Verursachungsbeitrages die Heranziehung zur Sanierung der gesamten Altlast verhältnismäßig ist, vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 7 C 3/05; VGH Mannheim, Urteil vom 19.10.1993 - 10 S 2045/91; VG München, Beschluss vom 10.06.2010 – 22 ZB 09.1928.*

11. KG, Teilurteil vom 27.08.2015 – 2 U 57/09 „Wissenszusammenrechnung“ innerhalb eines Unternehmens bzgl. Kenntnis von konkretem Altlastenverdacht im Rahmen deliktischer Haftung

Der Senat verurteilt eine Fondsiniciatorin und Prospektherausgeberin zur Zahlung von Schadensersatz gegenüber den Fondsanlegern aufgrund vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB wegen der Kenntnis vom konkreten Altlastenverdacht hinsichtlich eines zum Fondsvermögen gehörenden Grundstücks. Das Grundstück war bereits vor Herausgabe des Fondsprospekts durch die zuständige Behörde als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden. Dass es in dem damaligen Zeitraum in Berlin noch kein offizielles Bodenbelastungskataster gab, ist aufgrund des bestehenden Risikos, im Falle einer Bestätigung des Verdachts zur Sanierung verpflichtet zu werden, nach Auffassung des Senats unbeachtlich. Auch die über zehn Jahre später seitens der Behörde erfolgte Befreiung vom Altlastenverdacht wirkt nicht auf den im Zeitpunkt der Prospektherausgabe bestehenden Altlastenverdacht zurück.

Unter Rückgriff auf die vom BGH zur Arglisthaftung beim Grundstückskaufvertrag entwickelten Grundsätze der „Wissenszusammenrechnung“ sieht das Kammergericht in dem Vorenthalten der für den Beitritt zur Fondsgesellschaft entscheidungsrelevanten Informationen eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Die Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf die deliktische Vorsatzhaftung im Rahmen der Prospektherausgabe begründet das Gericht mit dem allgemeinen Verkehrsschutz. Der mit dem Herausgeber vertraglich nicht verbundene Anlageinteressent ist in Verhältnis zu diesem in gleicher Weise schutzwürdig wie ein Kaufinteressent. Eine juristische Person (Unternehmer) muss sich daher auch im Anwendungsbereich des § 826 BGB das ihr einmal vermittelte, typischerweise aktenmäßig festgehaltene Wissen zurechnen lassen. Dabei kommt es weder auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person an, noch ist es erforderlich, dass einzelne Mitarbeiter persönlich aus § 826 BGB haften. Vielmehr reicht es aus, wenn die entsprechenden Informationen und Unterlagen in den Einflussbereich der juristischen Person gelangt und von den fachlich zuständigen Mitarbeitern erfasst worden sind. Es sind daher auch die Kenntnisse derjenigen Mitarbeiter zuzurechnen, die an der eigentlichen sittenwidrigen Schädigungshandlung nicht beteiligt sind, es aber unterlassen haben, ihre Kenntnisse unternehmensintern weiterzuleiten. Die Wissenszurechnung ist dabei persönlich und zeitlich insofern begrenzt, als für diejenige Person, für die die Zurechnung gelten soll, eine reale Möglich-

keit und ein Anlass bestanden, sich das Wissen zu beschaffen. Sie kommt daher nur für solche Informationen in Betracht, die aufgrund ihrer ex ante erkennbaren Bedeutsamkeit gespeichert werden mussten.

**12. OLG Koblenz, Urteil vom 20.08.2015 – 2 U 678/14
Zur zivilrechtlichen Haftung eines Bodengutachters**

Das Gericht hat sich mit der Frage der möglichen Haftung eines Bodengutachters auseinanderzusetzen. Dieser hatte seine fachliche Einschätzung strikt auf den vertraglichen Auftrag beschränkt, obwohl Anhaltspunkte für Bodenkontaminationen außerhalb der danach zu untersuchenden Flächen bestanden. Das OLG lässt hier jedoch die Frage einer nebenvertraglichen Pflichtverletzung und damit einer grundsätzlichen Haftung des Bodengutachters ausdrücklich offen, weil unabhängig davon jedenfalls kein Schaden eingetreten ist, mithin schon darum keine Ersatzpflicht besteht.

Denn unabhängig von der möglichen Pflichtverletzung hatte sich das vom Kläger umgesetzte Geschäftsmodell in der Rückschau als von vorneherein unrentabel und wirtschaftlich nicht lebensfähig erwiesen. Allerdings deutet das Gericht an, dass die zivilrechtliche Haftung eines Bodengutachters durchaus auch aus der Begrenzung seiner fachlichen Einschätzung strikt auf den vertraglichen Auftrag folgen kann, wenn Anhaltspunkte für Bodenkontaminationen außerhalb der auftragsgemäß zu untersuchenden Flächen vorliegen. Insoweit können nebenvertragliche Hinweispflichten auf die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsauftrags bestehen.

**13. VGH Mannheim, Beschlüsse vom 11.08.2015 – 10 S 1131/15 sowie 10 S 980/15
Zur Bestimmung des Verursachers im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG bei zunächst unklarem Kausalzusammenhang**

Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Auferlegung einer Detailuntersuchung mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Sie betreibt eine Kompostieranlage, in der sie Kompost mit Papierschlämmen gestreckt hatte, der sodann unentgeltlich an Landwirte zur Ausbringung auf Ackerland abgegeben worden war. Auf den betroffenen Flächen wurden später PFT-Belastungen mit Grundwassereinträgen festgestellt. Die Ursache für die PFT-Belastungen ließ sich nicht eindeutig klären. Im Ergebnis nahm die Bodenschutzbehörde die Antragstellerin mit der Erwägung als Verursacherin in Anspruch, dass Papierschlamm erfahrungsgemäß mit PFT belastet sei und keinerlei sonstige Eintragsmöglichkeiten aus Klärschlämmen, Löschschäumen, u.ä. festgestellt werden konnten.

Der Gerichtshof weist den Antrag zurück. Eine Verursachung im bodenschutzrechtlichen Sinne ist zu bejahen. In der Gesamtschau sind zwar andere Ursachen der Bodenverseuchung als der mit Papierschlämmen versetzte Kompost der Antragstellerin nicht schlechthin auszuschließen, allerdings liegen insoweit auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vor. Hingegen erscheint eine Kontamination durch mit Papierschlämmen versetzten Kompost der Antragstellerin wahrscheinlich. Das auf der Primärebene der Gefahrenabwehr herrschende Gebot einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr rechtfertigt es, für eine bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, dessen Verursachungsbeitrag noch nicht endgültig geklärt ist, sofern objektive Faktoren als tragfähige Indizien dafür vorhanden sind, dass zwischen dem Verhalten der in Anspruch genommenen Person und der eingetretenen Gefahrenlage ein gesicherter Ursachenzusammenhang besteht. Dabei ist, so der VGH, im Hinblick auf die Zurechnung des Schadensfalls zu einem Verursacher bei der gebotenen wertenden Betrachtung auch zu berücksichtigen, in wessen Risiko- und Pflichtensphäre die Verantwortung für einen gefährlichen Zustand fällt. Vorliegend waren der Vertrieb und das Ausbringen von mit Papierschlämmen versetztem Kompost von vornherein mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die rechtswidrige landwirtschaftliche Verwertung solcher Materialien – zumal ohne vorherige Beprobung – ist bereits aus sich heraus mit einem nicht unerheblichen Schadenspotential behaftet. Dies zeigt sich, so das Gericht, nicht zuletzt in dem Geschäftsmodell der Antragstellerin, wonach die Anlieferung und Aufbringung kostenlos erfolgten.

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit begegnet keinen Bedenken. Zum einen kommt eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei fehlenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache ohnehin regelmäßig nicht in Betracht. Und auch soweit ein offener Ausgang hypothetisch unterstellt wird, überwiegt, so das Gericht, gleichwohl in bodenschutzrechtlichen Fällen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit regelmäßig das private Aussetzungsinteresse. Insoweit entfaltet die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG eine lenkende Wirkung. Dem Interesse des Gemeinwesens, möglichst rasch die Ursachen und das Ausmaß der Verunreinigung zu erkunden und die gegebenen Möglichkeiten einer Sanierung zu klären, kommt besonderes Gewicht zu. Hingegen wiegt das private Aussetzungsinteresse auch darum weniger schwer, als die öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme nur vorläufiger Natur ist, dem Betroffenen mithin Ausgleichsansprüche nach § 24 Abs. 1 S. 2 BBodSchG zustehen können, sollte sich der Verdacht nicht bestätigen.

**14. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.07.2015 – 7 LA 22/13
Zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung zur Begrenzung der Haftung des Zustandsstörers für
Altlasten auf Bergwerksbetreiber oder deren Rechtsnachfolger**

Das OVG Lüneburg lehnt den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ab. Es knüpft dabei an seine Entscheidung vom 19.10.2011 an, wonach wegen der dem Bergbau eigentümlichen Risiken eine Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit im Sinne der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Begrenzung der Zustandsverantwortlichkeit von Eigentümern altlastenbehafteter Grundstücke nicht in Betracht kommt. Grund ist die generelle und anfängliche Gefahrgeneigtheit des Bergwerkbetriebs (vgl. hierzu auch den Rechtsprechungsreport Altlastenmanagement Ausgabe 2/2015, S. 1). Sowohl der Bergwerkeigentümer, der einen Schacht abteuft, als auch sein Rechtsnachfolger müssen regelmäßig aufgrund der typischerweise mit dem Bergbau einhergehenden Gefahren damit rechnen, dass Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

Schließlich lässt sich, so das Gericht, auch aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.2014, Az.: 7 C 22.12, nichts anderes herleiten. Insbesondere hatte das Bundesverwaltungsgericht keine Anlass gesehen, Haftungsgrenzen zur Vermeidung einer „Ewigkeitshaftung“ aufzuzeigen, deren Vorgaben ohnehin in erster Linie dem Gesetzgeber vorbehalten sind.

Sollten Sie Fragen zum Rechtsprechungsreport haben, stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.



Dr. Jens Nusser, LL.M.
nusser@kn-law.de



Dr. Daniel Mundil
mundil@kn-law.de